

Gleichzeitig richtet der Wahl-Ausschuß an die verehrlichen Vereine die Aufforderung,

Vollmächts-Formulare für Stimmvertretungen in der diesjährigen Hauptversammlung

in der benötigten Anzahl von der Geschäftsstelle zu verlangen.

Bezüglich der Stimmstellvertretung wird noch besonders darauf aufmerksam gemacht:

1. daß die Mitgliedschaft im Börsenverein auf der Person, nicht auf der Firma beruht, die Formulare also mit dem Namen, höchstens mit Zusatz der Firma zu zeichnen sind;
2. daß laut Satzung (§ 17, Absatz d) nur Mitglieder eines vom Vorstande des Börsenvereins anerkannten Kreisvereins bzw. ausländischen Vereins ihre Stimmen, und zwar nur auf Mitglieder desselben Vereins, übertragen können;
3. daß die Stimmvertretung für die Wahlen und alle auf der Tagesordnung der betreffenden Hauptversammlung stehenden Gegenstände mit Ausnahme der Beschlussfassung über Änderung der Satzung (Satzung § 17, Absatz d) statthaft ist;
4. daß kein Mitglied mehr als zehn Abwesende vertreten darf (ebenda);
5. daß am Orte der Hauptversammlung anwesende Mitglieder nur in Krankheitsfällen ihre Stimme übertragen dürfen;
6. daß zur Gültigkeit einer Vollmacht gehört:
 - a) Benutzung des Börsenvereins-Formulars,
 - b) eigenhändige Unterschrift des Mitglieds, das vertreten sein will,
 - c) Beglaubigung dieser Unterschrift durch den betr. Vereinsvorstand,
 - d) Vorlage spätestens drei Tage vor der Hauptversammlung;
7. daß der Vorstand jedes Vereins die Vollmachten seiner Mitglieder zu sammeln und mit übersichtlichem Verzeichnisse, zu welchem das Börsenvereins-Formular zu benutzen ist, an die Geschäftsstelle des Börsenvereins zu senden hat.

Leipzig, den 19. März 1927.

Hochachtungsvoll

Der Wahl-Ausschuß des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Dr. Georg Paetel, Vorsitzender.

Bekanntmachung.

Die seitens des Börsenvereins den Kreisvereinen zur Verfügung gestellte Broschüre von Rolf Kellner: »Studentenschaft und Handel« hat außerordentliche Beachtung gefunden; es besteht der vielfache Wunsch, sie in weitestem Maße an Interessentenkreise zu verteilen.

Um den Bedarf festzustellen und um eine einheitliche Verteilung durchzuführen, werden sämtliche Ortsvereine gebeten, der Geschäftsstelle umgehend alle Adressen innerhalb ihres Gebietes mitzuteilen, an die sie die Schrift zugesandt wünschen.

Leipzig, den 19. März 1927.

Geschäftsstelle des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler
zu Leipzig.

Dr. Heß, Generaldirektor.

Verstopfung des Büchermarktes und Schutzfrist.

Von Robert Voigtländer.

Wie anderswo, so geht es auch im Buchhandel manchmal sonderbar her.

Die Hauptversammlung des Börsenvereins Kantate 1926 hat einstimmig, ohne jeden Widerspruch, folgenden Beschluß gefaßt:

»Angesichts der mannigfachen auf Verlängerung der Schutzfrist gerichteten Bestrebungen erklärt die Hauptversammlung

des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler am 2. Mai 1926, daß sie die bestehende Schutzfrist von 30 Jahren nach dem Tode des Urhebers von Schrift-, Kunst- und Tonwerken für bewährt und richtig hält, weil sie geistig und wirtschaftlich am besten dem ganzen deutschen Volke dient. Die Hauptversammlung beauftragt den Vorstand, in diesem Sinne bei jeder geeigneten Gelegenheit zu handeln.

Diese Entschliebung ist auch nicht etwa die Folge einer Überumpelung. Denn die Schutzfristfrage bildete im Jahresbericht einen besonderen Abschnitt, und eine Fortsetzung der Aussprache von Kantate 1925 war somit vor auszusehen; auch war der Stoff tags zuvor sowohl im Verlegerverein als auch in der Gilde besprochen worden. Der Vorstand des Börsenvereins hat der Entschliebung der Hauptversammlung gemäß gehandelt.

Nun verlangt dreiviertel Jahr später eine außerordentliche Hauptversammlung der Vereinigung schönwissenschaftlicher Verleger, der Vorstand des Börsenvereins solle »bis zur endgültigen Klärung der Stellung des schönwissenschaftlichen Verlages jede Propagandatätigkeit einstellen« (Bericht in den Mitteilungen des Deutschen Verlegervereins im Börsenblatt 1927, Nr. 63).

Man traut seinen Augen kaum! Eine feierliche, für die weiteste Öffentlichkeit bestimmte Erklärung einer Hauptversammlung des Börsenvereins muß feststehen wie ein Fels. Einem kleinen Teil der Mitglieder kann es nicht zugestanden werden, die Durchführung des Beschlusses zu lähmen oder zu hindern.